

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss  
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Holzmaden  
vom 20.03.2006**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Holzmaden am 15.05.2024 folgende Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Holzmaden vom 20.03.2006 beschlossen:

**1. § 41 Grundgebühr**

erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Größe von

Qn 2,5	2,13 €/Monat zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer
Qn 6	4,17 €/Monat zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer
Qn 10	7,25 €/Monat zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(4) Wird zur Feststellung des Verbrauches von Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird, ein Wasserzähler verwendet, ist eine monatliche Grundgebühr von 2,13 € zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

**2. § 42 Verbrauchsgebühren**

erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt 3,29 €/m<sup>3</sup> zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die Gebühr für den Pauschalwasserverbrauch gem. § 43 Abs. 3 beträgt 3,29 €/m<sup>3</sup> zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 3,52 Euro.

**3. Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Die übrigen Vorschriften der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Holzmaden vom 20.03.2006 gelten unverändert weiter.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Holzmaden, 14. Mai 2024

  
.....  
Florian Schepp  
Bürgermeister